

18.02.1999

Bergischer Abfallwirtschaftsverband
z.Hd. Herrn Dietmar Seifert
Braunswerth 1 - 3

51766 Engelskirchen

Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Umweltvorsorge, Am Rübezahlwald 7, Bergisch
Gladbach
Herr Meyer 66.60.36.1/96-Me 132401 132495 di+fr 8.30-12.00

Erdeponie Lüderich

Planfeststellungsbeschluß vom 26.08.96; Az.: 66.60.36.1/96-Me

**hier: Änderung der Schüttphasen, Umschlüsselung der Abfallschlüssel, Verwen-
dung von Recyclingbaustoffen zum Bau von Betriebswegen**

Ihr Schreiben vom 15.10.98; Az.: 266-98-pau-kt

3. Änderungsbescheid

Der Planfeststellungsbeschluß vom 26.08.96 für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Bodenaushub in Overath (Lüderich) in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 11.11.97 wird wie folgt geändert:

1. An Stelle des Schüttphasenplanes vom Dez. 1995 wird der geänderte Schüttphasenplan in der Fassung vom 09.10.98 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.02.98, Az.: 66.11.16 (0079/98) für die Verwendung von Recyclingbaustoffen beim innerbetrieblichen Wegebau wird Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Nr. 1 dieser Erlaubnis wird wie folgt geändert:

Für den innerbetrieblichen Wegebau sind nur die nachstehend aufgeführten Stoffe

EAK - ASN	EAK - Bezeichnung
170101	Beton ¹⁾
170102	Ziegel ²⁾ (Mauerwerksabbruch)

170103	Fliesen und Keramik ¹⁾
170302	Asphalt, teerfrei (Straßenaufbruch)

1) (ohne bauchemikalische Anhaftungen wie Fliesenkleber, Dichtmittel usw.)

2) (nur Bims-, Ziegel-, KS-, Bruchsteinmauerwerk ohne bauchemikalische Anhaftungen wie Fliesenkleber, Dichtmittel usw.)

sortenrein mit maximalen mineralischen und nichtmineralischen Fremdbestandteilen von 5 Vol.% zugelassen.

Die Annahme darf nur in dem für den innerbetrieblichen Wegebau notwendigen Umfang erfolgen.

Soweit steiniger Bodenaushub, der sich für diesen Wegebau eignet, angeliefert wird, ist dieser vorrangig zu verwenden und ggfls. hierfür zu bevorraten.

Als Vorratshaltung für Bauschutt und Straßenaufbruch wird maximal eine Menge von 2500 cbm neben dem Eingangsbereich zugelassen.

3. Nr. 6.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.08.96 wird wie folgt geändert:

Es darf nur Bodenaushub

EAK-ASN	EAK-Bezeichnung
170501	Erde und Steine
200202	Erde und Steine

- einschließlich der im Bensberger Erzrevier anfallenden geogen mit Schwermetallen vorbelasteten Böden abgelagert werden, soweit er nicht entsprechend der TA - Siedlungsabfall einer Verwertung zugeführt werden kann.

Die hierzu erforderliche Vorprüfung wird z.B. durch Teilnahme des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes an der Bodenbörse NRW als erfüllt angesehen.

Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:

Zuordnungswerte im Eluat

pH - Wert ¹⁾		6,5 - 9
el. Leitfähigkeit ³	µS/cm	500
TOC	mg/l	10
Chlorid	mg/l	10
Sulfat ³	mg/l	50
Cyanid (ges.)	µg/l	<10
Phenolindex ²	µg/l	<10
Arsen ³	µg/l	10
Blei ³	µg/l	20
Cadmium ³	µg/l	2
Chrom (ges.)	µg/l	15
Kupfer ³	µg/l	50
Nickel ³	µg/l	40
Quecksilber ³	µg/l	0,2

Thallium	µg/l	<1
Zink ³	µg/l	10

1 Niedrigere pH - Werte stellen allein kein Ausschlußkriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

2 Höhere Gehalte, die auf Huminstoffe zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlußkriterium dar.

3 Höhere Gehalte sind zulässig bei natürlich vorbelasteten Mineralböden

Zuordnungswerte im Feststoff

pH - Wert ¹⁾		5,5 - 8
EOX	mg/kg	1
KW	mg/kg	100
Σ BTEX	mg/kg	<1
Σ LHKW	mg/kg	<1
Σ PAK n.EPA	mg/kg	1
Σ PCB (Congenere n. DIN 51527)	mg/kg	0,02
Arsen ²	mg/kg	20
Blei ²	mg/kg	100
Cadmium ²	mg/kg	0,6
Chrom (ges.) ²	mg/kg	50
Kupfer	mg/kg	40
Nickel	mg/kg	40
Quecksilber ²	mg/kg	0,3
Thallium	mg/kg	0,5
Zink ²	mg/kg	120
Cyanide (ges.)	mg/kg	1

1 Niedrigere pH - Werte stellen allein kein Ausschlußkriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

2 Höhere Feststoffgehalte sind zulässig bei natürlich vorbelasteten Mineralböden.

Im Zuge der Rekultivierung ist die Deponieoberfläche mit einer Schicht aus 1 m unbelastetem Bodenaushub abzudecken. Hierzu dürfen keine natürlich vorbelasteten Böden verwendet werden.

Begründung

Mit Schreiben vom 15.10.98 beantragten Sie eine Änderung des genehmigten Schüttphasenplanes.

Die Änderung bezweckt eine schnellere und bessere Abschirmung nahegelegener Wohnbereiche.

Die endgültig geplante Geländegestaltung wird durch die Änderung der Schüttphasen nicht verändert.

Die Untere Landschaftsbehörde hat der Änderung zugestimmt.

Am 26.02.98 haben Sie die wasserrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Recyclingbaustoffen für den innerbetrieblichen Wegebau erhalten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Erlaubnis Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Gleichzeitig wird der Katalog der für den Deponiewegebau zugelassenen Recyclingbaustoffe entsprechend der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAK-Verordnung) vom 13.09.1996 i. V.m.Nr. 31.9.2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.94 (GV.NW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.97 (GV. NW. S. 142) aktualisiert und angepaßt.

Gemäß § 2 Abs. 2 EAK-Verordnung sind behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie Nachweise im Sinne der Nachweisverordnung auf die Abfallschlüssel und -bezeichnungen der EAK-Verordnung umzustellen.

Für die Umstellung der in meiner wasserrechtlichen Erlaubnis vom 26.02.1998 und meinem Planfeststellungsbeschuß vom 26.08.96 zugelassenen Abfallschlüssel bin ich gem. Ziffer 31.9.2 der ZustVOtU zuständig.

Die einzelnen Abfallstoffe wurden unter Berücksichtigung Ihres Schreibens vom 11.12.98 und des am 8.1.99 mit Herrn Görtz in dieser Angelegenheit geführten Telefonates entsprechend dem Umsteigekatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Stand: April 1997) wie folgt umgeschlüsselt:

ASN - LAGA	LAGA-Bezeichnung	EAK - ASN	EAK - Bezeichnung
31411	Bodenaushub	170501	Erde und Steine
31411	Bodenaushub	200202	Erde und Steine
31409	Bauschutt	170101	Beton
		170102	Ziegel
		170103	Fliesen und Keramik
31410	Straßenaufbruch (teerfrei)	170302	Asphalt, teerfrei

Bei den unter 3. aufgeführten Zuordnungswerten handelt es sich um die bisher allgemein gültigen Grenzwerte für natürliche Böden ohne schädliche, durch äußere Einflüsse verursachte Verunreinigungen.

Berücksichtigt wurden bei den Zuordnungswerten im Feststoff auch die im Bensberger Erzrevier anfallenden natürlich mit Schwermetallen belasteten Böden.

Inzwischen wurden zur Abgrenzung unbelasteter Böden zu Böden mit schädlichen Verunreinigungen (besonders überwachungsbedürftiger Abfall) neue Grenzwerte festgesetzt, die nicht mehr den Voraussetzungen im Planfeststellungsbeschuß entsprechen.

Daher dienen die genannten Grenzwerte der Klarstellung und sind aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

Hinweis

Die Auflagen, Nebenbestimmungen und Befristungen meiner bisherigen Bescheide bleiben unberührt, wenn sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, dem Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises, untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Widerspruch erheben.

Im Auftrag

Meyer